



**UNHCR-Analyse  
des Entwurfs für das  
Anerkennungsgesetz**

[www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)

## I. Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses humanitären Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Die vorliegende Rechtsmaterie wirft partiell spezifisch flüchtlingsrechtliche Fragen auf und betrifft wesentliche Interessen von Personen innerhalb des Mandats von UNHCR, insbesondere dauerhafte Lösungen für diese Personen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum vorliegenden Entwurf für ein „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird“ wie folgt Stellung:

## II. Analyse der vorgeschlagenen Entwurfes

### II.1. Grundsätzliches

UNHCR begrüßt die Etablierung eines eigenen Anerkennungsgesetzes. Ein effektives Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen kann einen wichtigen Beitrag zur Integration von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten leisten.

UNHCR anerkennt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf einen der hemmenden Faktoren für die Integration von Flüchtlingen<sup>1</sup> aufgreift, besondere Verfahrensbestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte festlegt und eine Verbesserung der Regelungen zur Anerkennung sowie eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe und Transparenz anstrebt. Die Bestimmungen bringen sowohl Erleichterungen als auch die rechtliche Verankerung teils bereits bestehender Praxis.

---

<sup>1</sup> UNHCR, Fördernde und hemmende Faktoren, Integration von Flüchtlingen in Österreich, Oktober 2013, [http://www.unhcr.at/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/dauerhafte\\_loesungen/RICE\\_Kurz\\_zusammenfassung\\_Web\\_neu.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/dauerhafte_loesungen/RICE_Kurz_zusammenfassung_Web_neu.pdf).

UNHCR anerkennt weiters die gesetzliche Verankerung der Bewertungen von ausländischen Studienabschlüssen durch ENIC NARIC AUSTRIA<sup>2</sup> beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Forschung (§ 6 Abs. 6).

UNHCR nimmt zur Kenntnis, dass unter Nutzung bestehender Strukturen ein flächendeckendes Beratungsangebot für Anerkennungs- und Bewertungsfragen geschaffen und Beratungsstellen eingerichtet werden sollen (§ 5). Als Aufgaben wurden dabei im Wesentlichen jene definiert, die die österreichweiten Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)<sup>3</sup> bereits seit Jänner 2013 durchführen.

UNHCR stellt fest, dass mit dem vorliegenden Entwurf, zwar eine statistische Erfassung vorgesehen ist, jedoch nicht die Erfassung des Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten.

Des Weiteren verweist UNHCR darauf, dass der Gesetzesentwurf nicht die Anerkennung der beruflichen Befähigungen aufgrund informeller Ausbildung (nicht fehlender Dokumente, da es diese Dokumente von vorneherein nie gab) umfasst. In den Erläuterungen wird im Gegenteil explizit bestimmt, dass Gegenstand von Anerkennung oder Bewertung formal erworbene Qualifikationen sind. Informell erworbene Qualifikationen würden auch nicht von § 8 Z 1 erfasst werden: *„aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen (...) Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur Berufsberechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen“*. Die fehlende Anerkennung von beruflichen Befähigungen aufgrund informeller Qualifikationen stellt jedoch insbesondere für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte aufgrund beispielsweise der Situation und nicht existierender Bildungssysteme in den Herkunftsländern eine Hürde im Integrationsprozess dar.<sup>4</sup>

UNHCR möchte folgende konkrete Vorschläge für Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs unterbreiten:

## **II.2. Vorschläge für Änderungen des Entwurfes**

### **Zu § 2 Abs. 3 – Anwendungsbereich**

Aufgrund der Erkenntnisse einer Studie zu fördernden und hemmenden Faktoren der Integration von Flüchtlingen in Österreich empfahl UNHCR bereits im Jahr 2013 die Förderung einer frühzeitigen Feststellung von Qualifikationen und Fähigkeiten. Nach Auffassung von UNHCR wäre es zur Erleichterung des Einstiegs in den Arbeitsmarkt

<sup>2</sup> UNHCR, Fördernde und hemmende Faktoren, Integration von Flüchtlingen in Österreich, siehe FN 1, Beispiele aus der Praxis, S. 18-19.

<sup>3</sup> UNHCR, Fördernde und hemmende Faktoren, Integration von Flüchtlingen in Österreich, siehe FN 1, Beispiele aus der Praxis, S. 22.

<sup>4</sup> UNHCR, Fördernde und hemmende Faktoren, Integration von Flüchtlingen in Österreich, siehe FN 1, S. 4.

wichtig, Maßnahmen, wie etwa die Feststellung und Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten, bereits während des Asylverfahrens zu setzen.<sup>5</sup>

UNHCR empfiehlt daher eine Klarstellung (zumindest in den Erläuterungen) dahingehend, dass die Zielgruppe die unter den Anwendungsbereich gemäß § 2 Abs. 3 fällt, „Personen, die über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, das die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht ausschließt, oder die beabsichtigen, ein solches Aufenthaltsrecht zu erwerben“ auch Asylwerber bzw. Asylwerberinnen umfasst.

### **Zu § 6 Abs. 3 Z 3 – Bewertung**

Aus den Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 Z 3 geht hervor, dass auch Behörden im Ausland im Rahmen des Ermittlungsverfahren kontaktiert werden können. Angesichts des Umstandes, dass eine Kontaktaufnahme mit staatlichen Behörden von Herkunftsstaaten von Asylsuchende, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten für letztere und allfällige Familienangehörige mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden sein können, sollte bestimmt werden, dass eine Kontaktaufnahme mit Behörden eines Herkunftsstaates ausschließlich nach vorab eingeholter Zustimmung der betroffenen Personen möglich ist (siehe dazu auch entsprechende Bestimmungen in § 33 BFA-VG).

### **Zu § 8 – Besondere Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte**

Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind besondere Bestimmungen zu alternativen Verfahren für die Bewertung und Anerkennung vorgesehen, durch welche die zuständigen Behörden in geeigneter Weise ihre Qualifikationen ermitteln, wenn diese nicht in der Lage sind, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Ergänzung zu den Ausführungen zu § 2 Abs. 3 (siehe oben) müssten diese Bestimmungen entsprechend auch für Asylwerber bzw. Asylwerberinnen angepasst werden.

UNHCR  
19. Jänner 2016

---

<sup>5</sup> UNHCR, Fördernde und hemmende Faktoren, Integration von Flüchtlingen in Österreich, siehe FN 1, Empfehlung 9, S. 9-10.